

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 410

für den Einzelplan 15: IV 201

nachrichtlich:

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230,
IV 240, IV 250, IV 270, IV 280 P-SOZ

IV 1, IV 3, IV 4, IV 5

Bearbeiter: Katy Klatt

Telefon: 0385/ 588-14292

AZ: H 1218-R2025-2025/001-001

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Klatt@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 17. Dezember 2025

Bildung von Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2025 und deren Übertragung nach 2026 (Reste-Erlass 2025)

Hausanschrift:

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-509 14770
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Mit diesem Erlass wird das Verfahren zur Bildung von Einnahme- und Ausgaberesten im Haushaltsjahr 2025 und deren Übertragung nach und Inanspruchnahme in 2026 geregelt.

1. Ausgangslage

Mit dem Kabinettsbeschluss 116/24 war das Finanzministerium beauftragt worden, Maßnahmen zur Verringerung des Restesaldos zu ergreifen. Ziel war es, die Resteübertragung auf das unabdingbar notwendige Volumen zu beschränken und das Verwaltungsverfahren zugleich zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dieser Auftrag bildete die Grundlage des finanzministeriumsinternen Projekts „Resteverfahren“, das ab 2024 schrittweise umgesetzt wurde.

Im Ergebnis der im Reste-Erlass 2024 eingeführten Maßnahmen konnte der bisherige Anstieg des Restesaldos erstmals gestoppt und umgekehrt werden. Die Ausgabereste beliefen sich im Haushaltsjahr 2023 auf rund 2,23 Milliarden Euro und konnten im Haushaltsjahr 2024 auf rund 1,96 Milliarden Euro reduziert werden. Die Differenz von rund 272,7 Millionen Euro dokumentierte den Erfolg der eingeführten Regelungen zur Begrenzung der Restebildung und die Wirksamkeit der neuen Kategorisierung.

Die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabereste stellte sich in den vergangenen Jahren wie folgt dar:

gebildet im Haushaltsjahr	Einnahmereste	Ausgabereste	Restesaldo
	in Millionen Euro		
2014	925,0	1.144,5	-219,5
2017	1.242,3	1.673,2	-430,9
2020	1.402,4	2.058,9	-656,5
2023	1.355,2	2.232,9	-877,7
2024	1.252,9	1.960,2	-707,3

Die Werte verdeutlichen den positiven Trend: Gegenüber 2023 konnte das Volumen der Ausgabereste deutlich reduziert und der negative Reste-Saldo merklich verringert werden.

Die Erfahrungen aus der erstmaligen Anwendung der drei Restekategorien hatten gezeigt, dass die Systematik geeignet ist, die Steuerungsfähigkeit zu verbessern und die Transparenz über die Bindung haushaltswirksamer Mittel zu erhöhen. Zugleich zeigte sich, dass insbesondere in den Kategorien 1 (Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen, Kofinanzierungsmitteln) und 2 (Investitionskorridore und Bauunterhaltung) weiterhin ein hohes Übertragungsvolumen bestand, während die Restebildung in Kategorie 3 (Einzelinvestitionen und Programme) deutlich gezielter erfolgte.

Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2026/2027 wurden zudem diesbezüglich haushaltsrechtliche Änderungen vorbereitet, die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) wird dabei insbesondere in den §§ 19 und 45 angepasst.

Mit diesen Änderungen wird die im Projekt „Resteverfahren“ eingeführte dreistufige Systematik der Haushaltsreste dauerhaft im Haushaltsrecht verankert. § 19 LHO definiert künftig ausdrücklich die drei zulässigen Kategorien übertragbarer Ausgaben:

Kategorie 1: Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie Ausgaben für Landeskofinanzierung,

Kategorie 2: Investitionskorridore sowie Bauunterhaltung und

Kategorie 3: Mehrjährige Einzelinvestitionen und Programme.

Darüber hinaus wird § 45 LHO dahingehend ergänzt, dass die Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten sowie die Einwilligungserfordernisse des für Finanzen zuständigen Ministeriums rechtlich präzisiert werden. Die neuen Verwaltungsvorschriften konkretisieren verbindlich, dass Ausgabereste künftig nur zu bilden sind, soweit der Zweck fort-dauert, ein sachliches Bedürfnis besteht und im Fall von Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen oder rechtsverbindlich zugesagt wurden.

Die Haushaltsjahre 2024 und 2025 waren weiterhin durch eine hohe Bindung von Haushaltsmitteln geprägt. Die Ausgleichsrücklage wurde in erheblichem Umfang in Anspruch genommen, sodass für künftige Verpflichtungen nur begrenzte finanzielle Vorsorge bestand. Die bevorstehenden LHO-Änderungen bilden daher den rechtlichen Rahmen, um die Bildung und Übertragung von Haushaltsresten künftig dauerhaft zu begrenzen und verbindlich zu steuern.

2. Rechtliche Grundlagen für die Bildung von Haushaltsresten

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet und in Anspruch genommen werden (§ 45 Absatz 1 LHO).

Eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung können nicht verausgabte Beträge bei übertragbaren Ausgaben sein. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht übertragbar (Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 19 LHO).

Gemäß § 45 Absatz 2 LHO können bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das laufende Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf ihre Bewilligung folgenden zweithöchsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist.

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln soll zu einer sparsameren und flexibleren Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in der Zeitachse durch die Verwaltung beitragen und über- und außerplanmäßige Ausgaben vermeiden.

Zur Umsetzung des Auftrags aus dem Kabinettsbeschluss 116/24 kann die rechtliche Möglichkeit, Ausgabereste zu bilden, im Resteverfahren 2025/2026 nur noch beschränkt in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig wird auf eine Deckung durch Einsparung verzichtet.

Für Ausgabereste, die noch gebildet und übertragen werden können, sind nach § 19 LHO folgende Kategorien zu bilden. Bei sonstigen Ausgaberesten, die nicht in eine dieser drei Kategorien fallen, ist nunmehr eine Übertragung ausgeschlossen.

3. Kategorien von Haushaltsresten

3.1. Kategorie 1: Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und Landeskofinanzierung

Gemäß Nummer 2.1 der VV zu § 19 LHO umfasst diese Kategorie Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und diesbezüglichen Kofinanzierungsmitteln, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen einem spezifischen Verwendungszweck zugeordnet sind. Dies schließt insbesondere Mittel aus EU-Förderprogrammen, Bundesmitteln sowie deren erforderliche Kofinanzierung durch das Land ein. Es können Ausgabereste in

Abweichung zu § 45 Absatz 2 Satz 1 LHO auch mehrjährig bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar gehalten werden. In diesen Fällen lässt das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung mit diesem Erlass eine Ausnahme nach § 45 Absatz 2 Satz 3 LHO zu.

Die Bildung von Haushaltsresten erfolgt vollumfänglich entsprechend den Vorgaben des Drittmittelgebers. Die Bildung von Ausgaberesten ist nur zulässig, soweit der Zweck der Ausgaben fort dauert, ein sachliches Bedürfnis besteht und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen sind (Nummer 3 Satz 1 der VV zu § 45 LHO) oder rechtsverbindlich zugesagt wurden.

Darüber hinaus dürfen für zweckgebundene Einnahmen Einnahmereste gebildet werden, wenn eine rechtsverbindlich zugesagte Leistung an das Land noch nicht vollständig erbracht worden ist und mit den Einnahmen sicher gerechnet werden kann (Nummer 3 Satz 2 der VV zu § 45 LHO).

Gemäß Nummer 2 der Satz 2 der VV zu § 19 LHO sind in den folgenden Kategorien 2 und 3 vollständig landesfinanzierte Ausgaben erfasst.

3.2. Kategorie 2: Investitionskorridore und Bauunterhaltung

Diese Kategorie beinhaltet gemäß Nummer 2.2 der VV zu § 19 LHO investive Ausgabeansätze aus Landesmitteln. Sie dienen zur Finanzierung permanenter Bedarfe für einen bestimmten Aufgabenbereich. Es liegt der Budgetgedanke zugrunde. Der Korridor stellt einen flexiblen Haushaltsmittelrahmen für mehrere, thematisch zusammenhängende Investitionsvorhaben sowie Bauunterhaltung (Titel der Gruppierungen 519 und 521) dar. Investive Ansätze im Rahmen institutioneller Förderungen stellen keine Investitionskorridore dar.

Beispiele für Investitionskorridore sind der Landesbaukorridor und der Hochschulbaukorridor. Eine abschließende Liste, der unter dieser Kategorie erfassten Ausgaben, ist im Tabellenblatt „Restekategorie 2“ in der Anlage beigefügt.

Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen der Investitionskorridore werden pauschaliert übertragen. Einer Begründung der Nichtausschöpfung der Ausgabeermächtigung oder einer Darstellung bestehender finanzieller Verpflichtungen bedarf es für diese Kategorie nicht.

Allerdings erfolgt eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen lediglich begrenzt bis zur Höhe von 20% der Summe aller zu berücksichtigten Titel des im Haushaltsplan vorgesehenen Soll-Ansatzes des Jahres (ohne Soll-Veränderungen in der Bewirtschaftung), aus dem der Rest gebildet wird.

3.3. Kategorie 3: Mehrjährige Einzelinvestitionen und Programme

Die unter diese Kategorie fallenden landesfinanzierten Maßnahmen werden gemäß Nummer 2.3 der VV zu § 19 LHO wie folgt definiert:

- Unter mehrjährigen Einzelinvestitionen werden Ausgaben gefasst, die für abgeschlossene investive Maßnahmen für einen begrenzten Zeitraum und zu einem spezifischen, definierten Zweck veranschlagt wurden (z.B. Beschaffung von Polizeihubschraubern).
- Programme sind aus mehreren Einzelinvestitionen zusammengefasste Maßnahmen des gleichen Zwecks. Programme können auch oder ausschließlich laufende Ausgaben umfassen. Für die Programme ist ein fixiertes Ausgabevolumen und ein begrenzter Zeitraum vorgesehen (z.B. 100-Mio.-Euro-Schulbauprogramm).

Diese Kategorie unterliegt der Einzelfallprüfung durch das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und bedarf eines Antrages und einer Begründung (siehe Nummer 4). Maßstab für

die Übertragung von Ausgaberesten in dieser Kategorie ist, dass die Mittel zur vollständigen Umsetzung an die spezifische Zielsetzung gebunden bleiben.

4. Verfahren zur Haushaltsrestbildung

Gemäß Nummer 3 Satz 4 der VV zu § 45 in Verbindung mit Nummer 3.3.6 der VV zu § 9 LHO entscheidet der Beauftragte für den Haushalt des jeweiligen Ressorts, in welchen Fällen Haushaltsreste beantragt werden. Für die Beantragung ist die vom Ministerium für Finanzen und Digitalisierung bis zum 23. Januar 2026 zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Diese Unterlagen enthalten die Antragsformulare nach Kategorien, in denen die vorläufigen Haushaltsdaten (Soll-Ist) hinterlegt sind. In der Excel-Datei sind Makros hinterlegt. Mit Hilfe der Makros können die Zweckbestimmung, Plan-Ansätze und Ist-Zahlen aus der Datenbank in die Formulare übernommen werden. Die restlichen Spalten sind manuell auszufüllen. Die Formulare der einzelnen Kategorien unterscheiden sich in Aufbau und Inhalt und sind jeweils in separaten Tabellenblättern enthalten. Bereits eingetragene Angaben sind zu prüfen, ggf. zu korrigieren und fehlende Daten zu ergänzen. Diese sind vom Ressort auf Grundlage aktuellerer in ProFiskal DHB verfügbarer Daten bei Notwendigkeit anzupassen.

Zur Vorbereitung wird mit diesem Erlass zusätzlich ein Antragsmuster (**Anlage**) ohne hinterlegte Makros und Formeln übersandt. Dieses Muster dient der frühzeitigen Orientierung über Aufbau und Inhalt der später bereitzustellenden Antragsunterlagen und kann bereits zur inhaltlichen Vorbereitung der Antragstellung verwendet werden.

Für Kategorie 3 (mehrjährige Einzelinvestitionen und Programme) gilt:

Soweit der Haushaltsrest im Hinblick auf eine bereits eingegangene Verpflichtung gebildet werden soll, ist diese rechtliche Bindung durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen. Besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine rechtliche Verpflichtung, ist formlos zu begründen, inwieweit die Leistung der Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich ist. Dabei ist darzulegen, ob und in welchem Umfang die Gründe, aus denen die Mittel ursprünglich veranschlagt worden sind, weiterhin fortbestehen.

Für alle Kategorien ist auf der Grundlage der darin ausgewiesenen möglichen Haushaltsreste (Spalte „ermittelte Minderausgabe“) bis

spätestens 13. Februar 2026

ein Antrag zu stellen und dem Spiegelreferat der Haushaltsabteilung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung zu übersenden.

Für die Ermittlung der zur Übertragung vorgesehenen Haushaltsreste bei Einnahmen und Ausgaben ist die Liste „Kontostand Titel (B01)“ aus dem HKR-Verfahren „ProFiskal“, Modul DHB (Mittelbewirtschaftung) für das Haushaltsjahr 2025 unter Verwendung der OEH „00000000“ zugrunde zu legen.

4.1. Berücksichtigung von Soll-Änderungen und sonstigen Maßnahmen der Haushaltsdurchführung

Bei der Berechnung der zur Übertragung vorgesehenen Reste sind alle im Laufe des Haushaltsjahres vorgenommen Soll-Änderungen und sonstigen Maßnahmen der Haushaltsdurchführung zu berücksichtigen. Bei Minderausgaben, die sich infolge der Nicht-Inanspruchnahme von umgesetzten Verstärkungsmitteln oder durch Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Buchungstextschlüssel „E61“ bis „E69“ (Einsparung für... / Verfügungsbeschränkung) ergeben, ist die Bildung eines Haushaltsrestes ausgeschlossen.

4.2. Verfahren bei über- und außerplanmäßigen Ausgabeermächtigungen, in die nach § 37 Absatz 1 LHO eingewilligt worden ist

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen führen nicht zu Veränderungen des Haushaltssolls. Sie ergeben nur ein zusätzliches Bewirtschaftungskontingent. Nicht in Anspruch genommene über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen dürfen deshalb nicht als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

5. Übertragung und Inanspruchnahme von Haushaltsresten

Mit der Einwilligung zur Bildung von Haushaltsresten teilt das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Folgendes mit:

- Höhe der gebildeten und nach 2026 übertragenen Haushaltsreste,
- Höhe der im Haushaltsjahr 2025 getätigten Vorgriffe zu Lasten des Haushaltsjahres 2026,
- Titel, denen die übertragenen Haushaltsreste zugeordnet wurden,
- abweichende Folgetitel, auf die die Haushaltsreste vorzutragen sind und
- Titel, denen die Minus-Ausgabereste aufgrund von Vorgriffen zugeordnet wurden.

§ 71 Absatz 3 LHO gilt entsprechend.

Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten kann gemäß § 45 Absatz 3 LHO erst nach Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung erfolgen, d.h. grundsätzlich wird keine Vorwegfreigabe von Haushaltsreste aus dem Jahr 2025 für das Haushaltsjahr 2026 erteilt.

Hiervon ausgenommen sind Ausgabereste aus Kategorie 1 (Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und Kofinanzierungsmitteln). Für diese Ausgabereste wird hiermit eine Vorwegfreigabe in voller Höhe erteilt. Es bedarf keines Vorwegfreigabeantrages. Die Bewirtschaftung dieser Ausgabereste ist durch die Ressorts bis zum 31. Januar 2026 möglich. Ab dem 01. Februar 2026 wird die v. g. Vorwegfreigabe in ProFiskal technisch durch eine Aufhebung der Mittelkontrolle bei den hierfür einschlägigen Ausgabetiteln gewährleistet. Dem Spiegelreferat im Ministerium für Finanzen und Digitalisierung ist hierfür ein formloser Antrag (per E-Mail) unter Benennung der betreffenden Titel zu übersenden. Diese Ausgabereste sind sodann im regulären Verfahren zu beantragen. Nach Abschluss des Resteverfahrens wird die zuvor in ProFiskal aufgehobene Mittelkontrolle durch die Ermächtigungsart „mit Kontrolle der Haushaltsmittel“ ersetzt.

Die Solländerungsbuchungen im HKR-Verfahren „ProFiskal“ werden durch das zuständige Spiegelreferat der Haushaltsabteilung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung bis zum **31. März 2026** veranlasst.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

Anlage
Antragsmuster

Resteverfahren 2025

Anlage
zum Reste-Erlass 2025

Antrag auf Bildung von Haushaltsresten der **Kategorie 3 (Mehrjährige Einzelinvestitionen und Programme)**

(Beträge in Euro)

Kap	MG	Titel		Zweckbestimmung und HV (nur Reste relevante)	Rest VVJ	Rest VJ	Plan-Soll (Ansatz)	Soll- veränderungen (ohne Reste Sp. 7)	Gesamtsoll	Ist	ermittelte Minderausgabe	Minderausgabe (+) Mehrausgabe (-) Soll ohne Rest	Inabgang- stellung	rechnerischer Rest	beantragter Rest	abweichender Zieltitel	gebildeter Rest FM	rechtliche Bindung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 (7+8+9)	11	12 (10-11)	13 (8+9-11)	14	15	16	17	18	19
									0,00		0,00	0,00	0,00	0,00				
									0,00		0,00	0,00	0,00	0,00				
									0,00		0,00	0,00	0,00	0,00				
									0,00		0,00	0,00	0,00	0,00				
									0,00		0,00	0,00	0,00	0,00				
				Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
* gesonderte Begründung erforderlich																		